

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-225/2017
Datum: 26.10.2017
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
26.10.2017 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretersitzung Kloster Tempzin beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinde Zahrendorf und Langen Jarchow zur Gemeinde Kloster Tempzin besteht die Notwendigkeit, eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen. Gleichzeitig wurden aktuelle Rechtsprechungen berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die §§ 3 und 5 der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	☒
Nein	☐

ÜPL	☐
APL	☐

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	611000.4032
Haushaltsjahr:	2018 ff
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Tempzin folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin

(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin,
2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes.

(2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner oder ihrer Haushaltsangehörigen in ihren oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren oder seinen Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter oder als Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahressteuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Kalendermonat.

(5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	40,00 Euro
2. für den zweiten Hund	50,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 Euro

(2)

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes, in den in §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier,

(2) Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters oder der Hundehalterin abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbesondere einem Schwerbehindertenausweis mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ ergeben.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;

6. Hunde, die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7 **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichterinnen eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim im Amt Sternberger Seenlandschaft übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters oder der Halterin und diesem oder dieser eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung erteilt worden ist.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer oder die Eigentümerin und den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 **Anzeigepflichten**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 5 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.

(2) Erlangt das Amt Sternberger Seenlandschaft Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.

(3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Gemeinde berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private -Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglichmachen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuervergünstigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde/Amt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt zurückzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Sternberger Seenlandschaft, Sachgebiet Steuern/Abgaben, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,

2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs-oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- Bereich Steuern, Bereich Stadtkasse und Bereich Buchhaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Sternberger Seenlandschaft ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Langen Jarchow und Zahrendorf außer Kraft.

Verfahrensvermerk

Die Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.